

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages für die Teilnahme einer Tauchsafari

Der Reiseteilnehmer, nachfolgend "RT" genannt, bietet mit seiner Anmeldung an Ocean Window GmbH, im folgenden "OW" genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den RT, auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern, für deren Vertragspflichten der RT wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Ocean Window GmbH zustande. Der Reiseteilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung.

2. Bezahlung

OW stellt eine Rechnung mit den jeweiligen Zahlungsfristen zu. Sobald diese bezahlt ist, gilt der Reisevertrag als gültig.

Als Anzahlung werden 20% des Safaripreises bei Erhalt der Reisebestätigung fällig; der Restbetrag spätestens 30 Tage vor Reisebeginn. (Die Reisekosten (Flug) werden separat verrechnet und müssen je nach Vereinbarung bezahlt werden.) Die Reiseunterlagen werden ca. 7 Tage vor Reiseantritt, nach Zahlung des vollständigen Reisepreises, ausgehändigt.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der Reisepreis sofort komplett fällig.

3. Reiseprogramm und Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung beim jeweiligen Angebot, den allgemeinen Informationen im Internet sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung.

OW weist ferner darauf hin, dass die Leistungen in der Regel erst ab Ziel-Flughafen in der entsprechenden Destination gelten. Das rechtzeitige Eintreffen am Abreiseort liegt deshalb in der Verantwortung des RT.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Da es sich bei den angebotenen Reisen um mehrtägige Reisen per Boot handelt, kann es aus Wetter bedingten Gründen zu kurzfristigen Kursänderungen kommen. Zu Änderungen der Touren ist der jeweilige Leistungsträger in diesem Fall schon allein aus Sicherheitsgründen verpflichtet. Ebenso verhält es sich, wenn Bestimmungen oder Gesetze des jeweiligen Reiselandes eine Routenänderung notwendig machen. OW ist es gestattet, die Reiseroute den in seinem Ermessen tatsächlichen Tauchfähigkeiten der Reisegruppe anzupassen. Eventuell angefallene zusätzliche Genehmigungskosten / Marineparkgebühren können nicht rückerstattet werden. Für Wetter bedingte Änderungen oder Reiseabbruch erfolgt keine Rückerstattung.

OW behält sich das Recht vor, bei widrigen Umständen die Reiseteilnehmer auf ein gleichwertiges Safariboot umzubuchen. Sollte sich der Inhalt der Reise oder der Standard derselben erheblich ändern, wird OW dem RT ggf. eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten oder die Differenz zwischen der ursprünglich geplanten und der tatsächlichen Leistung in angemessener Weise vergüten. Ebenso ist es möglich, dass die Reiseteilnehmer die erste oder letzte Nacht in einem Hotel untergebracht werden.

OW ist verpflichtet, die Kunden über erhebliche Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung zu unterrichten.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

5.1 Rücktritt

Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Tritt der RT vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann OW Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

OW ist berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu verlangen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Teilnehmer:

5.2 Rücktrittsgebühren:

für Einzelplatzbuchungen und Gruppenreisen

ab Buchung bis 90 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises

89 bis 60 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises

59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 90% des Reisepreises

14 Tage bis Reisebeginn/Reiseantritt: 100%

Bei Nichterscheinen am Abreisetag (No-Show) 100% des Gesamtbetrages pro Teilnehmer.

5.3 Ersatzteilnehmer

Bis 15 Tage vor Reisebeginn kann sich jeder angemeldete RT durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn er OW dies mitteilt. OW kann jedoch dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haften der RT mit dieser zusammen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

5.4 Schriftform

Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen sind grundsätzlich formlos möglich, sollten in dem Interesse des RT aus Beweisgründen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der RT einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich OW bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch Ocean Window GmbH

OW kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der RT die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch OW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt OW, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschliesslich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis vier Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für OW deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass OW im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, OW hat die dazu führenden Gründe zu vertreten.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der RT den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

c) bis zwei Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist OW verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der RT erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl der RT als auch OW den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann OW für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftung der Ocean Window GmbH

Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe und Mitwirkungspflichten

Wird die Reise nicht vertragsgemäss erbracht, so kann der RT Abhilfe verlangen. Der RT ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der RT ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich schriftlich der begleitenden oder örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der RT einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Ist eine örtliche Reiseleitung ausnahmsweise nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich OW oder dem Leistungsträger mitgeteilt werden.

10.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemässen Erbringung der Reise kann der RT eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit der RT es unterlassen hat, den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

10.3. Schadenersatz

Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung kann der RT Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den OW nicht zu vertreten hat.

10.4. Leistung anderer Veranstalter

Für Leistungen, bei denen OW nur als Vermittler auftritt, zum Beispiel beim Flug oder organisierten Ausflügen, haftet der durchführende Veranstalter nach seinen Bedingungen.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

OW kann keine Haftung übernehmen für eine Einreiseverweigerung aufgrund nicht eingeholter oder nicht erhaltener Visa. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen ist der RT allein verantwortlich.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Vertragliche und deliktische Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von OW für Schäden, die nicht Körperschäden sind sowie für Sachschäden bei deliktischer Haftung ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des RT weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit OW für einen dem RT entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Dem RT wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

12.2. Gesetzliche Haftungsbeschränkung

Ein Schadensersatzanspruch gegen OW ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf

Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt uns bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12.3 Reisen mit besonderen Risiken

Bei Tauchfahrten, Tauchen usw. beteiligt sich der RT auf eigene Gefahr. OW weist darauf hin, dass weder Boote noch Tauchgeräte noch eine Teilnahme an Tauchgängen versicherungsmässig abgedeckt sind. Die Sorge der entsprechenden Versicherung obliegt dem RT. Voraussetzung für die Teilnehmer an diesen Reisen sind ein einwandfreier Gesundheitszustand, Tropen- und Tauchtauglichkeit. Tauchen und Ausfahrten mit dem Boot sind gelegentlich mit ortspezifischen Unwägbarkeiten belegt (z. B. technische Pannen, wie Schäden am Schiffsmotor, Kompressor etc.) deren Behebung trotz aller Bemühungen nicht immer sofort gewährleistet werden kann). Hierfür kann OW in keiner Weise haftbar gemacht werden.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemässer Erbringung der Reise kann der RT innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise OW gegenüber geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der RT Ansprüche nur geltend machen, wenn der RT ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. In eigenem Interesse sollte der RT die Ansprüche schriftlich geltend machen. Die reisevertraglichen Ansprüche des RT verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der RT Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem OW die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Versicherungen

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung wird dringend empfohlen. OW empfiehlt besonders den Abschluss einer speziellen Versicherung, die im Falle eines Tauchunfalls die Bergung, Druckkammerkosten und den Heimtransport übernimmt.

15. Tauchprogramme

Der RT erklärt durch seine Anmeldung, dass ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Teilnahme an der Reise und gegen die Beteiligung an Sport- und Tauchkursen und sonstigen Programmen bestehen. Unabhängig davon hat er ein gültiges tauchärztliches Attest mitzuführen, das bei Beendigung der Reise nicht älter als 1 Jahr sein darf. Dieses Attest ist auf Verlangen vorzulegen und wesentlicher Bestandteil der Teilnahmevoraussetzungen an Tauchaktivitäten. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines allgemein anerkannten, gültigen Tauchbrevets (wie z. B. Padi Open Water, CMAS* oder höherwertiger) und eines Log-Buches. Während der Tauchkurse und Programme ist den Tauchlehrern und Betreuern Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge. RT, die ein Non-Limit-Tauchprogramm buchen, müssen versichern, dass sie über die entsprechende Taucherfahrung im Freiwasser verfügen. Zuwiderhandlungen oder fehlende ärztliche Atteste haben aus Sicherheitsgründen den sofortigen Ausschluss ohne Anspruch auf Leistungsrückerstattung zur Folge. Dies gilt insbesondere auch bei Überschreitung von vorgegebenen Tauchtiefenbegrenzungen. OW haftet in keinem Fall für Körper- oder Sachschäden, die in Folge von Krankheit, psychischen Problemen, Fehlverhalten oder sonstigen, akut auftretenden Eignungseinschränkungen des RT verursacht werden.

16. Gerichtsstand

Unsere Beziehungen zu Ihnen unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

17. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die der RT OW zur Abwicklung der Reise zur Verfügung stellt, sind gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.